

sätzlich durch die Fortschaffung solcher Gegenstände aufgehoben. Die Rückschaffung dieser Sachen hat somit den Zweck, das Retentionsrecht vor dem drohenden Untergang zu retten. Ohne die Rückschaffung könnten aus den vermieteten oder verpachteten Räumen weggeführte Gegenstände nicht in eine Retentionsurkunde aufgenommen werden, weil dann eine wesentliche Voraussetzung des Retentionsrechtes fehlte. Die Aufnahme weggeführter Sachen in eine Retentionsurkunde setzt also deren Rückschaffung voraus. Die Auffassung der Vorinstanz, nur die Aufstellung des Retentionsverzeichnisses, nicht dagegen der Rücktransport der retinierten Gegenstände sei zulässig, ist daher unrichtig.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen. Demnach wird die Beschwerde des Xaver Hofmann gegen die Aufnahme der Retentionsurkunde abgewiesen und dem Betreibungsamt Altdorf die Weisung erteilt, die am 15. September 1914 retinierten Gegenstände in das Gasthaus zur Krone in Brunnen zurückzubringen.

70. **Entscheid vom 2. Dezember 1914 i. S. Kantonalbank in Bern.**

Art. 57 SchKG: Ein Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung gegen einen im schweizerischen Militärdienst befindlichen Schuldner bleibt während der Dauer des Rechtsstillstandes wirksam. Es ist Sache des Betreibungsamtes festzustellen, wann der Schuldner aus dem Militärdienst entlassen ist.

A. -- In der Betreibung N^o 11,664 gegen Theophil Lochbrunner, Fürsprech in Arlesheim, stellte die Kantonalbank

von Bern beim Betreibungsamt Arlesheim am 29. Juli 1914 das Begehren um Pfändung. Am 5. Oktober 1914 übersandte das Betreibungsamt der Kantonalbank das Formular einer Pfändungsurkunde mit dem Vermerk, dass der Schuldner sich laut Erkundigung im schweizerischen Militärdienst befinde. Am 20. Oktober schickte die Kantonalbank die Pfändungsurkunde dem Betreibungsamt mit dem Ersuchen wieder zurück, die Pfändung nach Ablauf des für den Schuldner gemäss Art. 57 SchKG bestehenden Rechtsstillstandes zu vollziehen. Sie machte geltend, dass es Sache des Betreibungsamtes sei, den Augenblick der Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst festzustellen. Das Betreibungsamt lehnte dieses Begehren durch Verfügung vom 21. Oktober 1914 mit der Begründung ab, es liege dem Gläubiger ob, das Pfändungsbegehren zu erneuern, sobald der Schuldner aus dem Militärdienst entlassen sei.

B. -- Gegen diese Verfügung erhob die Kantonalbank von Bern am 23. Oktober Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft, mit dem Begehren, es sei das Betreibungsamt Arlesheim anzuhalten, dem Pfändungsbegehren nach Ablauf des für den Schuldner bestehenden Rechtsstillstandes ohne weiteres Folge zu geben. Durch Entscheid vom 5. November 1914 hat die Aufsichtsbehörde die Beschwerde im Sinne folgender Erwägungen gutgeheissen: Es unterliege keinem Zweifel, dass ein dem Betreibungsamt eingereichtes Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung solange pendent und rechtswirksam bleibe, bis es vollzogen werden könne. Demgemäss habe das Betreibungsamt, wenn festgestellt sei, dass der Schuldner gestützt auf Art. 57 SchKG den Schutz des Rechtsstillstandes geniesse, bis zu dessen Wegfall zuzuwarten und alsdann die betreffende Betreibungshandlung vorzunehmen, ohne dass der Gläubiger ein neues Begehren zu stellen brauche. Fraglich sei dagegen,

ob das Betreibungsamt, um die betreffende Betreibungshandlung vorzunehmen, verpflichtet sei, nach dem Zeitpunkt der Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst zu forschen, oder ob es mit der Vornahme dieser Handlung solange zuwarten könne, bis der Gläubiger den Nachweis des Wegfalls des Rechtsstillstandes erbracht habe. In dieser Beziehung sei davon auszugehen, dass das Betreibungsamt die betreffende Betreibungshandlung nur dann von sich aus vornehmen müsse, wenn es auf irgend eine Weise von der Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst Kenntnis erhalten habe. Wenn es aber diese Kenntnis nicht besitze und nach der Lage der Verhältnisse auch nicht zu besitzen brauche, so könne ihm die Unterlassung der Betreibungshandlung nicht zum Vorwurf gemacht werden. In einem solchen Fall sei es vielmehr nötig, dass der Gläubiger dem Betreibungsamt in formloser Weise mitteile, dass der Schuldner auf den Rechtsstillstand keinen Anspruch mehr habe.

C. — Diesen Entscheid hat die Kantonalbank von Bern an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Begehren, « das Betreibungsamt sei ohne Einschränkung anzuweisen, nach Verfall des dem Schuldner gewährten Rechtsstillstandes dem Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung ohne weiteres und ohne neues Begehren seitens des Gläubigers Folge zu geben. » Zur Begründung macht die Rekurrentin geltend, dass dem angefochtenen Entscheid zufolge jeder Betreibungsbeamte sich zur Entschuldigung seiner Untätigkeit in Bezug auf hängige Betreibungs-, Fortsetzungs- und Verwertungsbegehren darauf berufen könnte, es sei ihm der Wegfall der den Rechtsstillstand begründenden Tatsachen unbekannt geblieben. Natürlich könne dem Betreibungsamt nicht zugemutet werden, sich jeden Tag darüber zu vergewissern, ob die betreffende Betreibungshandlung vollzogen werden könne; es genüge vollauf, wenn es sich in angemessenen Zeitabständen darnach erkundige.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht

i n E r w ä g u n g :

1. — Die Vorinstanz hat mit Recht angenommen, dass ein Begehren um Vornahme einer Betreibungshandlung gegen einen im schweizerischen Militärdienst befindlichen Schuldner während der Dauer des Rechtsstillstandes wirksam bleibe und nach Ablauf desselben vom Betreibungsamt ohne neues Begehren des Gläubigers zu vollziehen sei (vgl. JÆGER, Komm. zu Art. 57 SchKG, Note 5).

2. — Fraglich kann daher nur sein, ob das Betreibungsamt zur Feststellung des Augenblickes, in welchem der für den Schuldner gemäss Art. 57 SchKG bestehende Rechtsstillstand dahinfällt, verpflichtet sei, oder ob es mit dem Vollzug des Begehrens solange zuwarten könne, bis es zufällig oder durch Mitteilung des Gläubigers von der Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst Kenntnis bekommt. Diese Frage ist, wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts anlässlich einer Anfrage der Aufsichtsbehörde des Kantons Bern bereits entschieden hat, im ersten Sinn zu beantworten. Danach ist der Gläubiger nicht verpflichtet, nachzuforschen, ob der Schuldner sich noch im Militärdienst befinde, und, wenn dies nicht mehr der Fall ist, davon dem Betreibungsamt zur Vornahme der Betreibungshandlung Kenntnis zu geben. Da das Gesetz in Art. 57 SchKG die Einstellung der Betreibungshandlungen als gesetzliche Folge an das Vorhandensein eines Tatbestandes knüpft, bei dessen Feststellung der Gläubiger nicht mitwirkt, ist es vielmehr Sache des B e t r e i b u n g s a m t e s und gehört zu seinen Amtspflichten, auch die nötigen Erhebungen über den Wegfall dieses Tatbestandes anzustellen und gestützt darauf das gegen den Schuldner gerichtete Begehren sofort nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst zu vollziehen. Zu diesem Zweck hat sich das Betreibungsamt mit der zuständigen k a n t o n a l e n M i l i t ä r b e h ö r d e ins Einvernehmen zu setzen, d. h. ihr

jedes Mal, wenn der Vollzug eines Begehrens um Vornahme einer Betreibungshandlung wegen Militärdienstes des Schuldners nicht möglich ist, den Namen des Schuldners anzuzeigen und sie zu ersuchen, dem Betreibungsamt offiziell Mitteilung zu machen, sobald der Schuldner aus dem Dienst entlassen ist. Es liegt alsdann der kantonalen Militärbehörde ob, sich über die Entlassung der in Betracht kommenden Truppeneinheiten beim Truppenkommando zu erkundigen, falls sie nicht sonst davon unterrichtet ist. Die Kosten der Mehrarbeit, die dem Betreibungsamt hieraus erwächst, sind vom Gläubiger zu erheben, der sie, wie alle andern Betreibungskosten, auf den Schuldner abwälzen kann (Art. 68 SchKG). Die Beschwerde ist daher gutzuheissen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen, der Entscheid der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Basel-Landschaft vom 5. November 1914 aufgehoben und das Betreibungsamt Arlesheim angewiesen, dem Pfändungsbegehren der Rekurrentin nach Entlassung des Schuldners aus dem Militärdienst im Sinne der Motive ohne weiteres Folge zu geben.

Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts
des sections civiles.

71. Urteil der II. Zivilabteilung vom 17. September 1914 i. S.
Konkursmasse Lang, Beklagte, gegen Ulmer & Knecht,
Klägerin.

Art. 288 SchKG. Verkauf des Wirtschaftsmobiliars und der Kellervorräte seitens eines Wirtes an einen ihn dazu drängelnden Gläubiger und ausschliessliche Verwendung des Kaufpreises zur Tilgung der Forderungen dieses Gläubigers. Voraussetzungen der Anfechtbarkeit des Kaufvertrages.

A. — Die Klägerin und Berufungsbeklagte, bezw. ihre Rechtsvorgängerin, die Firma Ulmer-Hemmann, war die Bierlieferantin des R. F. Lang, der am 15. März 1904 von der Aktiengesellschaft Hôtel de Musique in Bern das dortige Café du Théâtre gepachtet hatte. Die Firma Ulmer-Hemmann hatte sich für die Verpflichtungen des Lang aus dem Pachtvertrag solidarisch verbürgt. Der Betrieb des erwähnten Restaurants erwies sich von Anfang an als unrentabel. Am 12. Februar 1906 sah sich deshalb Lang genötigt, der Firma Ulmer-Hemmann zur Sicherheit für ein Darlehen von 10,000 Franken sein gesamtes Wirtschaftsmobilium « abzutreten », wobei ihm unter Einräumung eines « Rückkaufsrechtes » gestattet wurde, es als « Mieter » weiterzubenutzen. Einige Tage darauf gewährte die Schweizerische Volksbank dem Lang gegen Solidarbürgschaft der Firma Ulmer-Hemmann ein Darlehen von ebenfalls